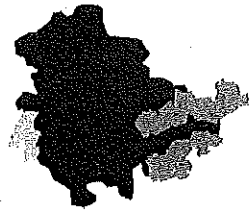


THÜR. LANDTAG POST
15.10.2020 09:49

KATHOLISCHES BÜRO ERFURT
Kommissariat der Bischöfe in Thüringen



24709/2020

**Den Mitgliedern des
VerfA**

Katholisches Büro | Postfach 800662 | 99032 Erfurt

Thüringer Landtag
Verfassungsausschuss
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Thüringer Landtag
Zuschrift
7/613
zu Drs. 7/897

zum Themenkomplex
"Kinderrechte"

NUR PER E-MAIL

**Stellungnahme des Katholischen Büros zum Fünften Gesetz zur Änderung
der Verfassung des Freistaats Thüringen**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Beteiligung der Katholischen Kirche am Anhörungsverfahren zum Themenkomplex „Kinderrechte“. Die Frage, ob in einer Verfassung die Rechte von Kindern explizit Aufnahme finden sollten, wird innerhalb der Kirche kontrovers diskutiert. Die vertretenen Meinungen liegen dabei teils diametral auseinander. Deutlich wird dies auch bei den Äußerungen des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) und des Familienbundes der Katholiken werden, die von Ihnen ebenfalls zur Stellungnahme eingeladen wurden.

Die deutschen Bischöfe, die im Freistaat Thüringen vom Katholischen Büro vertreten werden, haben sich zur Frage der Kinderrechte in der Vergangenheit differenziert geäußert.

Zunächst einmal dürfte unstrittig sein, dass der gesamte Grundrechtskatalog der Thüringer Verfassung selbstverständlich auch für Kinder und Jugendliche uneingeschränkt Gültigkeit besitzt. Zusätzlich sind mit Artikel 19 bereits heute ausdrückliche Kinderrechte und Kindeswohlverpflichtungen im Verfassungstext formuliert. An sie ist das staatliche Handeln schon heute gebunden. Nicht überzeugen kann daher die Erwartung, dass eine nochmalige, eher allgemein gefasste Bekräftigung durch den neu in Artikel 19 Absatz 1 eingefügten Satz 2 eine neue Qualität der Achtung und des Schutzes der Rechte von Kindern und Jugendlichen befördern würde.

Die neu aufgenommene Mahnung, dass die UN-Kinderrechtskonvention und andere völkerrechtliche Verpflichtungen durch den Staat einzuhalten sind, lässt die Frage entstehen, warum dies in einer rechtsstaatlichen Ordnung wie der unseren einer besonderen Erwähnung bedarf. Dies hatten wir schon mit Blick auf das vorgeschlagene Staatsziel Inklusion in unserer Stellungnahme angemerkt. Der Staat ist längst zur Verwirklichung der Ziele der Kinderrechts-

Bistum Erfurt
Bistum Dresden-Meißen
Bistum Fulda

Ordinaratsrat

Leiter

Anschrift:
Herrmannsplatz 9 | 99084 Erfurt

Diensträume:
Michaelshaus
Stiftsgasse 4a | 99084 Erfurt

Kontakt:
Telefon 0361 5773 244
Fax
E-Mail

Ihr Zeichen:

Aktenzeichen:

Erfurt, den 14. Oktober 2020

konvention verpflichtet und sollte schon deshalb laufend prüfen, ob die gesetzlichen Förder- und Leistungsansprüche zugunsten von Kindern und Jugendlichen sowie die vorhandenen Eingriffsnormen zu ihrem Schutz ausreichen und ob die dafür notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen. Es ist aus unserer Sicht nicht zu erwarten, dass diese bereits bestehenden und bekannten Verpflichtungen durch eine zusätzliche Benennung in der Verfassung ein höheres politisches Gewicht erhalten, als sie es heute längst haben müssten.

Bezüglich des neuen Satzes 3 möchten wir anmerken, dass bei allem staatlichen Handeln, das Kinder betrifft, nicht allein das Wohl des Kindes Berücksichtigung finden kann. Zuallererst ist im Anschluss an Artikel 18 das Recht und die Pflicht der Eltern zu achten und zu fördern, ihre Kinder eigenverantwortlich zu erziehen. In dieses Recht darf durch den Staat nur dann eingegriffen werden, wenn das Wohl eines Kindes gefährdet ist. Das bisher gut austarierte Verhältnis zwischen Elternrecht und staatlichem Wächteramt sollte nicht verschoben werden.

Die Aufnahme eines Beteiligungsgebots im neuen Satz 4 begrüßen wir. Dies nimmt eine langjährige und berechtigte Forderung der kirchlichen Jugendverbandsarbeit auf.

Die Neufassung von Artikel 19 Absatz 2 Satz 1 erscheint uns in der Formulierung angemessener als die früher stärker auch rechtlich relevante Orientierung am elterlichen Familienstand. Auch wenn wir stets die besondere Bedeutung der ehelichen Lebensform für die Gesellschaft betonen, dürfen andere Lebens- und Beziehungsmodelle in keiner Hinsicht Diskriminierung erfahren. Dementsprechend darf für die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen der Familienstand der Eltern in der Tat niemals negative Auswirkungen haben. Dies betrifft beispielsweise alleinerziehende Eltern.

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete, ich hoffe, mit diesen Ausführungen einen konstruktiven Beitrag zu Ihren weiteren Beratungen geleistet zu haben und verbleibe

mit freundlichen Grüßen